

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.760/07-IA10/92

25. November 1992

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

143	12/19
Datum: 30. NOV. 1992	
Verteilt: 1. Dez. 1992	

St. Hajek

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das
Betriebshilfegesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom
13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfe-
gesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 25. November 1992
 Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

20.798/3-2/92

10.760/07-IA10/92

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das
 Betriebshilfegesetz geändert werden
 (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG)
 Stellungnahme des Bundesministeriums für
 Land- und Forstwirtschaft

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. November 1992 beehrt sich
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum vorgelegten
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialver-
 sicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden
 (17. Novelle zum BSVG und 6. Novelle zum BHG) folgende Stellungnahme
 abzugeben:

Zu Art. I Z. 14:

Gemäß den Bestimmungen des § 31 BSVG leistet der Bund zur Kranken-
 versicherung für das Geschäftsjahr 1993 einen noch nicht fest-
 stehenden Beitrag, der für die Folgejahre dynamisiert werden soll.
 Da diese Bestimmungen gemäß § 245 Abs. 1 Zif. 5 dieses Entwurfes
 erst mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten sollen, orientiert sich die
 Beitragsleistung des Bundes für das Jahr 1993 an der derzeit
 geltenden Rechtslage (Verdoppelung der fälligen KV-Beiträge).

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Dadurch sind für das Jahr 1993 wiederum keine effektiven Maßnahmen zur Sanierung der bereits präkeren finanziellen Situation im Bereich der bäuerlichen Krankenversicherung gesetzt worden, zumal die vorge-sehene Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung um 0,8 %-Punkte ab 1. Juli 1993 zur Finanzierung der Leistungen aus dem Bundespflegegeldgesetz dient.

Für eine ausgeglichene Bilanzierung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Geschäftsjahr 1993 wäre ein Bundesbeitrag in der Größenordnung von 970 Mio. Schilling erforderlich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, entsprechende Maßnahmen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in die Wege zu leiten, die es der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ermöglichen, im Geschäftsjahr 1993 einen ausgeglichenen Gebarungserfolg anzustreben.

Zu Art. I Z. 15:

Diese Bestimmungen sehen vor, daß § 33 a des BSVG (Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten) sowie § 118 b (Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten) aufgehoben werden. Die Aufhebung dieser Bestimmungen stellt eine Schlechterstellung vor allem derjenigen Landwirte dar, die einem Nebenerwerb nachgehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht, die Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge gemäß § 33 a BSVG sowie die im § 118 b des BSVG vorgesehene volle Beitragserstattung aufrecht zu erhalten. Außerdem wäre die Frist für die Antragstellung auf 6 Monate zu erstrecken.

- 3 -

Zu Art. I Z. 18 ff:

Der im Entwurf vorgesehene Entfall der Kinderzuschüsse (siehe auch Art. I Zif. 77) steht offensichtlich in einem Zusammenhang mit der Einbeziehung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten (§ 107 a / Art. I Z. 43 des Entwurfes). Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt die Streichung der Kinderzuschüsse deshalb ab, weil diese Maßnahme eine Verschlechterung gerade für diejenigen Pensionsbezieher mit sich bringt, welche eine Ausgleichszulage beziehen und für Kinder im Sinne des § 119 des BSVG zu sorgen haben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bezweifelt, ob die Miteinbeziehung von Kindererziehungszeiten bei gleichzeitigen Wegfall der Kinderzuschüsse gerade für diesen Personenkreis eine effektive Erhöhung ihrer Pensionen bewirken wird.

Zu Art. I Zif. 43:

Die Verzichtregelung im § 107 a letzter Satz wäre aus Gründen der Rechtssicherheit an die Bestimmungen des § 26 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes i.d.F. des Elternkarenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr. 651/89 anzugleichen. Desgleichen sollte eine Regelung für den Übergang des Anspruches auf Kindererziehungszeiten im Falle des Ablebens der weiblichen Versicherten zu Gunsten des Mannes mitaufgenommen werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt in diesem Zusammenhang die Miteinbeziehung der Zeiten der Erziehung von Stiefkindern als Ersatzzeiten an.

Kindererziehungszeiten sollten generell in die Wartezeit gemäß § 111 Abs. 6 des BSVG für die Erfüllung der "ewigen Anwartschaft" miteinbezogen werden sollten.

Zu Art. I Zif. 45:

Mit dieser Bestimmung ist offensichtlich ein erschwerter Zugang zu einer Erwerbsunfähigkeitspension, insbesondere durch Aufhebung des

- 4 -

§ 124 Abs. 2 in der derzeit gültigen Fassung und ersatzweiser Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit beabsichtigt. Dies bedeutet einen massiven Eingriff in die Berufs- und Lebensplanung des Einzelnen und eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes. Die sofortige Einführung ohne entsprechende Übergangsregelungen erscheint sozialpolitisch nicht vertretbar. Die in Aussicht genommene Regelung hat z.B. für Männer um das 55. Lebensjahr eine Verdreifachung der Wartezeit zur Folge. Besonders kraß tritt dieser Umstand bei einem Stichtag im ersten bzw. zweiten Halbjahr 1993 hervor.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt die im Entwurf gewählte Vorgangsweise ohne gleichzeitiger Einführung entsprechender Übergangsbestimmungen ab.

Zu Art. I Zif. 46:

Der Entwurf sieht vor (§ 113 Abs. 2 Zif. 1) daß auch vor dem 1.1.1972 gelegene Beitragsmonate nach dem ASVG und dem GSVG nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies kann offensichtlich nicht gemeint sein und wäre zu korrigieren.

Zu Art. I Zif. 58:

Gemäß den Bestimmungen des § 122 Abs. 1 Zif. 4 des Entwurfes hat der Versicherte Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach Vollendung des 60. Lebensjahres (die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres), wenn er (sie) am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt dazu fest, daß nach der derzeitigen Rechtslage die Herabsenkung des Bewirtschaftungsausmaßes unter die Versicherungsgrenze ausreicht, um die besondere Anspruchsvoraussetzung für die Zuerkennung der vor-

- 5 -

zeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu erfüllen. Bei Wegfallen der bisherigen Voraussetzungen (§ 121 Abs. 2 BSVG) als auch der Geringfügigkeitsgrenze wäre damit nicht nur das Verbot einer Betriebsführung auch unter der Versicherungsgrenze von S 33.000,-- Einheitswert, sondern auch am Stichtag die gänzliche Aufgabe des Betriebes gegeben. Dadurch hätte auch die Zurückbehaltung kleinster Flächen den Wegfall der vorzeitigen Alterspension zur Folge.

Durch die Bestimmungen dieses Entwurfes wird den bäuerlichen Pensionisten jeder Bezug zu seinem Grund und Boden genommen und dem Einzelnen seine bisherige Lebensgrundlage entzogen. Die damit verbundenen weitreichenden negativen agrarpolitischen Folgen können nicht abgeschätzt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft spricht sich daher entschieden gegen die in diesem Entwurf vorgeschlagenen restriktiven Bestimmungen aus.

§ 122 Abs. 2 bleibt dem Entwurf zufolge zwar unverändert, durch dessen Verweis auf Abs. 1 müßte allerdings der Ausdruck "Abs. 1 lit. d" durch den Ausdruck "Abs. 1 Zif. 4" ersetzt werden.

Zu Art. I Zif. 63:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die besondere Anspruchsvoraussetzung der Zif. 2 des § 122 c des Entwurfes als Alternative den Nachweis von 36 Beitragsmonaten innerhalb der letzten 180 Kalendermonate beinhaltet. Hinsichtlich der Verschärfung der Wartezeit wird auf die Ausführungen zu Art. I Zif. 45 hingewiesen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt die im Entwurf gewählte Vorgangsweise ohne gleichzeitiger Einführung entsprechender Übergangsbestimmungen ab.

Zu Art. I Zif. 77 und Zif. 90:

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zu Art. I Zif. 18 ff hingewiesen werden.

- 6 -

Zu Art. II (Änderung des Betriebshilfegesetzes):

Mit Bundesgesetz vom 30.6.1982, BGBl.Nr. 359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (BHG) wurde am 1.7.1982 ein täglicher Leistungsbetrag von S 250,-- für den Zeitraum 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen für die Dauer von 12 Wochen nach der Geburt, festgesetzt. Dieser Betrag ist seit mehr als 10 Jahren unverändert geblieben. Entsprechend der gestiegenen Lohnkosten sowie unter Beachtung der erhöhten Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld erscheint die Anhebung des Tagessatzes für die Betriebshilfe auf S 400,-- gerechtfertigt. Zudem wäre die Dynamisierung dieses Betrages festzusetzen, um damit im Gleichklang mit der übrigen Sozialgesetzgebung die jährliche Leistungsanpassung zu gewährleisten.

Obige Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die übrigen zur gleichen Zeit ausgesendeten Sozialversicherungsnovellen (51. ASVG- und 19. GSVG-Novelle).

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

